



Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0268 (COD)

9800/16
ADD 1

EF 155
ECOFIN 546
CODEC 813

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: COM(2015) 583 final
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von
Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist
– Allgemeine Ausrichtung
= Erklärungen

1. Die folgende Erklärung ist in das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 8. Juni 2016 aufzunehmen:

ERKLÄRUNG ZYPERNS, FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, ITALIENS UND SPANIENS

Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien begrüßen die Bemühungen des Vorsitzes um einen Kompromiss und stimmen dem mit diesem Vorschlag verfolgten allgemeinen Ziel zu. Sie bedauern jedoch, dass der in Artikel 3 Absatz 2 der Kompromissfassung aufgenommene neue Schwellenbetrag von zehn Millionen Euro (10 000 000 EUR) den Anlegerschutz stark beeinträchtigen könnte. Mit dem Vorschlag wird versucht, die Kosten möglichst gering zu halten, um den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, doch Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien sind der Auffassung, dass dies auf Kosten des Anlegerschutzes geht. Der Vorschlag ermöglicht den Mitgliedstaaten, ihre eigenen nationalen Schwellenbeträge auf weniger als zehn Millionen Euro (10 000 000 EUR) festzusetzen. Diese Möglichkeit wird unter Umständen aber zu einer Fragmentierung und zu Ungleichgewichten im EU-Markt für Prospekte sowie zu einem allgemeinen Mangel an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten führen, je nachdem wie die einzelnen Mitgliedstaaten ihren Ermessensspielraum nutzen wollen.

Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien sind der Auffassung, dass ein niedriger harmonisierter Schwellenbetrag, der den Marktbedingungen aller Mitgliedstaaten gerecht wird, den Anlegerschutz fördern und dem Geist der Initiative für eine Kapitalmarktunion entsprechen würde.

Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien würden es begrüßen, wenn die vorgenannten Elemente vom kommenden Vorsitz in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieses Verhandlungsmandats im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung berücksichtigt würden.

2. Die folgende Erklärung ist in das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 8. Juni 2016 sowie in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Juni 2016 aufzunehmen:

ERKLÄRUNG ITALIENS

Italien begrüßt die Bemühungen des Vorsitzes, die Prospektregelung dahingehend zu verbessern, dass ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Anlegerschutz und den Pflichten der Emittenten erreicht wird.

Italien wünscht jedoch, dass die Bestimmungen über die Zusammenfassung in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament weiter und eingehender geprüft werden, um im Zusammenhang mit verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) und gegebenenfalls anderen komplexen Nichtdividendenwerten eine größere Kohärenz zwischen dem Abschnitt über die Wertpapierbeschreibung und dem Basisinformationsblatt zu erreichen. Ebenso sollte die Bereitstellung der Zusammenfassung für Kleinanleger als zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Anleger betrachtet werden, insbesondere wenn kein Basisinformationsblatt erforderlich ist.
